

**Verwaltungsvorschrift
zum
Investitionsprogramm
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013**

1. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Gemäß der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 stehen dem Freistaat Thüringen insgesamt 51,9 Mio. Euro zur Verfügung.

Ziel des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ ist es, bundesweit durchschnittlich ein Angebot zur Kindertagesbetreuung für mindestens 35 % der unter dreijährigen Kinder zu schaffen bzw. auszubauen.

Gefördert werden Investitionen zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Das Land gewährt nach § 44 ThürLHO, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO und nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Zuwendungen zu Investitionen zu Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das Thüringer Kultusministerium als Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgelegten Anträge.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderungen sind Investitionen zur Schaffung, zum Ausbau und zur Sicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

Investitionen in diesem Sinne sind:

Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Umwandlungsbau-, Sanierungs-, Renovierungs-, Modernisierungsmaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen sowie mit den Investitionen verbundene Dienstleistungen.

Es können nur Investitionen Berücksichtigung finden, die nach dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden oder werden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Bei Vorhaben, die in selbständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind.

Die Investitionen sind spätestens bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, angemessen auf die Bundesförderung hinzuweisen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für Investitionen zu Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren sind die Gemeinden, für Investitionen zur Tagespflege für Kinder unter drei Jahren sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Zuwendungsempfänger können die Zuwendungen nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 ThürLHO als Erstempfänger an Dritte weiterleiten.

4. Verteilungsmaßstab

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewertet die Anträge der Gemeinden im Rahmen des Umfangs der auf sein Gebiet entfallenden Fördermittel unter Berücksichtigung des Bedarfsplans nach § 17 ThürKitaG und der Dringlichkeit des jeweiligen Vorhabens. Bei der Entscheidung prioritär zu berücksichtigen sind Vorhaben von Gemeinden mit einem niedrigen Stand des Ausbaus der Plätze für Kinder unter drei Jahren, einer großen Anzahl der Kinder unter drei Jahren und einem hohen Bedarf an Plätzen für Kinder unter drei Jahren. Hingegen führen eine hohe Anzahl der entsprechend zur Verfügung stehenden aber zur Zeit nicht ausgelasteten Plätze sowie insbesondere die Landesförderung von Kindertageseinrichtungen der vergangenen Jahren in den einzelnen Gemeinden zu einer niedrigeren Priorität.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann auch für Maßnahmen zur Ausstattung in dem Bereich der Kindertagespflege Mittel aus dem Investitionsprogramm beim Thüringer Kultusministerium beantragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung von höchstens 90 % der Investitionssumme. Bei altersgemischten Einrichtungen oder Gruppen ist eine Gesamtinvestition bei Sanierungsmaßnahmen möglich, wenn der Schwerpunkt der Einrichtung oder Gruppe auf der Betreuung von Kindern unter drei Jahren liegt, d.h. die Mehrheit der Plätze der Betreuung von Kindern unter drei Jahren dient. Im anderen Fall kommt eine anteilige Förderung des auf die Gruppe der unter Dreijährigen fallenden Teils des Investitionsvorhabens in Betracht. Zur Deckung der Gesamtkosten in Kindertageseinrichtungen können Mittel aus der Infrastrukturpauschale nach § 21 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) mit eingesetzt werden.

Die Mittel werden mit einer Degression von 2 % in den Jahren 2008 bis 2013 bereitgestellt. Ergibt sich in einem Jahr eine Über- oder Unterschreitung, ändert sich der Verfügungsrahmen des Folgejahres entsprechend.

Entsprechend der jeweiligen Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2005 entfallen bezogen auf das Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 für die einzelnen Jahre in der in der Anlage 1 aufgeführten Höhe. Ist im Laufe eines Förderjahres erkennbar, dass die entsprechenden Teilbeträge nach Anlage 1 in dem Gebiet eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausgeschöpft werden können, werden die Beträge nach Anlage 1 für die übrigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend erhöht.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Gemeinden beantragen über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Mittel aus dem Investitionsprogramm für Investitionen von Kindertageseinrichtungen ihres Gemeindegebiets beim Thüringer Kultusministerium; die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen die Mittel aus dem Investitionsprogramm für Investitionen im Bereich der Tagespflege beim Thüringer Kultusministerium.

Die Anträge sind hinsichtlich der Auszahlungszeiträume so zu gestalten, dass die dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das jeweilige Jahr (2008 bis 2013) entsprechenden Teilsummen gemäß Anlage 1 grundsätzlich nicht überschritten werden. Überschreitungen sind nur in Ausnahmefällen im Rahmen von zwei Folgejahren möglich.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet die Anträge mit einer Stellungnahme an das Thüringer Kultusministerium weiter, das unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme über den Zuwendungsantrag entscheidet.

Dem Zuwendungsantrag für Investitionen für Kindertageseinrichtungen sind folgende Unterlagen beizufügen:

Förderantrag gemäß Formblatt, aktuelle Betriebserlaubnis, Bau- oder Vorhabenbeschreibung/Lageplan, ggf. Entwurfszeichnungen, Kosten- und Finanzierungsplan, zeitliche Planung der Maßnahme, Auszahlungsplan, Informationsbestätigung des Elternbeirats.

Das Thüringer Kultusministerium kann weitere Unterlagen zur Prüfung anfordern.

6.2. Termine

Der Zuwendungsantrag ist von den Gemeinden über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Projekte des Förderjahres 2008 bis zum 30. September 2008, für Projekte des Förderjahres 2009 bis zum 30. November 2008, für Projekte der Förderjahre 2010 bis 2013 jeweils bis zum 31. August des dem Förderjahr vorausgehenden Jahr im Thüringer Kultusministerium einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann auf vorherigen schriftlichen Antrag ein späterer Einreichungstermin eingeräumt werden.

6.3 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres beim Thüringer Kultusministerium zur Prüfung einzureichen.

Dem Verwendungsnachweis sind eine tabellarische Ausgabenübersicht einschließlich der Originalbelege sowie ein Sachbericht, aus dem hervorgeht, wie viele Plätze unter drei Jahren geschaffen bzw. gesichert wurden, beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zu-

wendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

Rückforderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht dem Förderzweck nach Nr. 2 entsprechen. Die Finanzhilfe ist zurückzuzahlen, wenn die geförderten Maßnahmen ihrer Art nach nicht den festgelegten Zweckbindungen entsprechen, wenn sie vor dem 18. Oktober 2007 begonnen wurden oder zuviel Mittel abgerufen wurden. Eine Rückzahlung erfolgt auch, sofern die Mittel nicht innerhalb des Förderzeitraums verbraucht wurden. Die zurückzuzahlenden Mittel sind zu verzinsen.

6.4. Anwendbare Bestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz. Werden Mittel zu früh abgerufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen erhoben werden.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Sie tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Erfurt, den

Kjell Eberhardt
Staatssekretär

Anlagen:

1. Übersicht über die Höhe der Fördermittel nach Landkreisen und kreisfreien Städten
2. Formulare
3. Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013